

AGB's

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und Leistungen der Peppler Haustechnik GmbH, insbesondere im Bereich Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik (SHK).

1.1

Abweichende, ergänzende oder entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers – insbesondere Einkaufsbedingungen – gelten nur dann, wenn wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zustimmen.

Unser Schweigen auf fremde AGB stellt keine Zustimmung dar. Auch die Ausführung von Leistungen oder Lieferungen bedeutet keine Anerkennung solcher Bedingungen.

1.2

Soweit im Folgenden von „Kaufleuten“ oder von „Kaufmann“ gesprochen wird, sind darunter im Rahmen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verstehen

a) Personen, die bei Abschluss des Vertrages in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeiten handeln (Unternehmer)

b) juristische Personen des öffentlichen Rechts und

c) öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

Unter „Verbraucher“ ist jede natürliche Person zu verstehen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB).

2. Vertragsabschluss

2.1

Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung zustande.

Mündliche oder telefonische Nebenabreden, Änderungen oder Zusicherungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch uns in Textform.

Dies gilt auch für spätere Vertragsänderungen.

2.2

Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich anders gekennzeichnet. Ein Angebot mit einer befristeten Gültigkeit stellt ein verbindliches Vertragsangebot dar. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraums keine Annahme in Textform, so erlischt das Angebot automatisch.

2.3

Nach Auftragseingang behalten wir uns vor, eine Bonitäts- oder Kreditprüfung vorzunehmen. Wird ein Auftrag durch unsere Kreditversicherung mangels ausreichender Bonität des Auftraggebers nicht abgesichert oder treten begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers auf, sind wir berechtigt, vom Vertragspartner eine Vorauszahlung in angemessener Höhe zu verlangen. Leistet der Vertragspartner die Vorauszahlung trotz Fristsetzung nicht und erbringt er auch keine Sicherheit in entsprechender Höhe durch ein deutsches Kreditinstitut, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Im Falle des Rücktritts besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

2.4 Unsere Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Kostenvoranschläge oder andere Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt oder geändert noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Bei Nichterteilung des Auftrags sind die Unterlagen einschließlich Kopien unverzüglich an uns herauszugeben.

3. Preise und Zahlungsbedingungen, Eigentumsvorbehalt

3.1

Die Preise richten sich nach unserem Angebot und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, die gesondert im Angebot ausgewiesen ist. Ist unser Vertragspartner ein Kaufmann, gelten die von uns angegebenen Preise für die Dauer von 4 Monaten nach Vertragsabschluss. Danach behalten wir uns Preisanpassungen bei erheblichen Kostensteigerungen von Lohn, Material oder Energie vor.

3.2

Zahlungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig. Bei Kaufleuten tritt nach Ablauf der 14-Tage-Frist automatisch Verzug ein.

3.3

Abschlagszahlungen können je nach Baufortschritt vereinbart werden. Bei Kaufleuten können wir auch ohne ausdrückliche Vereinbarung Abschlagszahlungen für bestelltes Material und erbrachte Arbeiten verlangen, wenn die Fertigstellung länger als 2 Monate dauert, ohne dass dies auf von uns zu vertretenden Verzögerungen beruht.

3.4

Eine Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig.

3.5

Soweit gesetzlich zulässig, behalten wir uns das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor.

4. Ausführung der Arbeiten

4.1

Der Auftragnehmer führt die Arbeiten fachgerecht gemäß den geltenden Vorschriften und technischen Normen aus.

4.2

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass zum vereinbarten Ausführungstermin alle erforderlichen Vorleistungen auf seine Kosten erbracht sind (z. B. Freimachung der Arbeitsflächen, Fertigstellung bauseitiger Leistungen, Bereitstellung von Strom, Wasser, Zufahrtswegen). Verzögert sich die Ausführung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, sind wir bei Verträgen mit Kaufleuten berechtigt, dadurch entstehende Mehrkosten (z. B. für zusätzliche Anfahrten, Wartezeiten, Lagerung von Materialien) in Rechnung zu stellen. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dies nur, wenn wir dem Auftraggeber unter Hinweis auf die entstehenden Mehrkosten zuvor erfolglos eine Frist zur Erbringung der Vorleistung gesetzt haben.

4.3

Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns während der Ausführungszeit einen verantwortlichen Ansprechpartner zu benennen, der für Rückfragen und Abstimmungen zur Verfügung steht.

4.4

Änderungen oder Erweiterungen des vereinbarten Leistungsumfangs bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung. Dadurch entstehende Mehr- oder Minderkosten werden gesondert berechnet.

4.5

Witterungsbedingte Unterbrechungen, Lieferverzögerungen bei Zulieferern oder sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände berechtigen uns zur angemessenen Verlängerung der Ausführungsfrist.

5. Abnahme

5.1

Bei Abschluss eines Werkvertrages werden wir nach Fertigstellung der vertraglich geschuldeten Leistung dem Auftraggeber die Fertigstellung anzeigen und ihn zur Abnahme innerhalb einer angemessenen Frist auffordern. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Abnahme innerhalb der gesetzten Frist nach Anzeige der Fertigstellung durchzuführen.

5.2

Nimmt der Auftraggeber die Leistung nicht innerhalb dieser Frist ab, obwohl er dazu verpflichtet ist, gilt die Leistung als abgenommen, wenn

- a) wir dem Auftraggeber die Fertigstellung schriftlich mitgeteilt haben,
- b) seit dem mitgeteilten Fertigstellungszeitpunkt mindestens 12 Werktage vergangen sind und
- c) der Auftraggeber die Abnahme nicht wegen eines wesentlichen Mangels verweigert hat.

Bei einem Verbraucher gilt dies nur, wenn wir ihn zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme in Textform hingewiesen haben.

5.3

Wird die Leistung vom Auftraggeber in Benutzung genommen (z. B. Inbetriebnahme der Heizungsanlage, Nutzung von Sanitäranlagen), gilt dies als konkludente Abnahme, sofern kein wesentlicher Mangel vorliegt.

5.4

Bei der Abnahme wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, in dem etwaige festgestellte Mängel aufgenommen werden. Diese Mängel sind von uns innerhalb einer angemessenen Frist zu beseitigen.

6. Gewährleistung, Verjährung

6.1

Für Mängel unserer Leistungen haften wir nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen AGB nichts anderes geregelt ist. Soweit der Hersteller in seinen Produktunterlagen oder in seiner Werbung Aussagen zu einer besonderen Leistung, Beschaffenheit oder Haltbarkeit seines Produktes macht (z.B. 10jährige Haltbarkeitsgarantie), werden diese Herstelleraussagen nicht zu einer vereinbarten Beschaffenheit des Werkvertrages mit uns.

6.2

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 5 Jahre ab Abnahme bei Werkverträgen für Arbeiten an einem Bauwerk im Falle der Neuherstellung oder Erweiterung der Gebäudesubstanz (Auf-, Anbauarbeiten) oder in Fällen der Einbau-, Umbau-, Erneuerungs- oder Reparaturarbeiten an einem bestehenden Bauwerk, wenn die Arbeiten bei Neuerrichtung des Gebäudes zu den Bauwerksarbeiten zählen würden, nach Art und Umfang für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes von wesentlicher Bedeutung sind und die eingebauten Teile mit dem Gebäude fest verbunden werden.

Bei Abschluss eines Werkvertrages für Reparatur-, Ausbesserungs-, Instandhaltungs-, Einbau-, Erneuerungs- oder Umbauarbeiten an einem bestehenden Bauwerk, wenn die Arbeiten nach Art und

Umfang keine wesentliche Bedeutung für Konstruktion, Bestand, Erhaltung oder Benutzbarkeit des Gebäudes haben, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 1 Jahr ab Abnahme. Die einjährige Frist für Mängelansprüche gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie oder bei der Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer zumindest fahrlässigen Pflichtverletzung von uns beruhen und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Pflichtverletzung von uns beruhen. Einer vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder fahrlässigen Pflichtverletzung steht diejenige unseres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

6.3

Bei Kaufleuten gilt: Offensichtliche Mängel sind innerhalb von 7 Kalendertagen nach Abnahme in Textform anzuzeigen, andernfalls gilt die Leistung als genehmigt. Später auftretende Mängel sind uns unverzüglich in Textform anzuzeigen.

6.4

Von der Mängelbeseitigungspflicht ausgeschlossen sind Mängel, die nach Abnahme durch schuldhaft fehlerhafte Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des Auftraggebers oder Dritter oder durch normale bestimmungsgemäße Abnutzung/Verschleiß (z. B. bei Dichtungen) entstanden sind.

6.5

Kommen wir einer Aufforderung des Auftraggebers zur Mängelbeseitigung nach und gewährt der Auftraggeber den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht oder liegt ein Mangel am Werk objektiv nicht vor und hat der Auftraggeber diesbezüglich schuldhaft gehandelt, hat er die uns hierdurch entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. Mangels Vereinbarung einer Vergütung gelten die ortsüblichen Sätze.

7. Haftungsbegrenzung

Für Schadenersatzansprüche haften wir, unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit, soweit keine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten vorliegt. Vertragswesentlich sind die Pflichten zur rechtzeitigen Lieferung und Leistung, deren Freiheit von Mängeln, die die Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung unserer Lieferung oder Leistung ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib und Leben des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.

Soweit wir gemäß diesem Abschnitt wegen einfacher Fahrlässigkeit auf Schadensersatz haften, ist die Haftung auf Schäden begrenzt, die bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Lieferung oder Leistung typischerweise zu erwarten sind.

Die Haftungsbegrenzung bei einfacher Fahrlässigkeit gilt nicht bei übernommenen Garantien, für Gewährleistungsansprüche und Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit wird von diesem Abschnitt nicht berührt.

8. Kündigung

8.1

Bei Abschluss eines Werkvertrages kann der Auftraggeber den Vertrag jederzeit bis zur Vollendung der vereinbarten Leistung kündigen. In diesem Fall sind wir berechtigt, die vereinbarte Vergütung zu verlangen; wir müssen uns jedoch dasjenige anrechnen lassen, was wir infolge der Kündigung an

Aufwendungen ersparen oder durch anderweitige Verwendung unserer Arbeitskraft erwerben. Sofern der Auftraggeber kündigt, ohne dass wir einen wichtigen Grund hierfür gesetzt haben, beträgt unser Anspruch mindestens 10 % der auf den noch nicht erbrachten Teil der Leistung entfallenden Vergütung, vorbehaltlich des Nachweises höherer oder geringerer ersparter Aufwendungen.

8.2

Beide Vertragsparteien können den Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) eine der Vertragsparteien ihre vertraglichen Hauptpflichten trotz Fristsetzung erheblich verletzt,
- b) der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten trotz Fristsetzung nicht erfüllt und dadurch die Ausführung erheblich erschwert oder unmöglich macht,
- c) über das Vermögen einer Vertragspartei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird

8.3

Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

9. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

10.1

Erfüllungsort für sämtliche Leistungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Unternehmens.

10.2

Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz des Auftragnehmers.

Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt der gesetzliche Gerichtsstand.